

Nutzungsbedingungen für den Blockchäfer

V1.0 11.8.2020

Der SAC Brugg betreibt die Kletter- und Boulderhalle Blockchäfer an der Spitzmattstrasse 6 in Unterwindisch. Die Halle steht einerseits in einem Quartier, das in Sachen Verkehrserschliessung sensitiv ist und andererseits in einem Gebäude, das von der Stiftung FARO als Wohn- und Arbeitsstätte für Menschen mit einer Beeinträchtigung genutzt wird.

Oberstes Gebot aller Benutzer des Blockchäfers ist es, auf die Bewohner der Stiftung FARO gebührende Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt für das ganze Quartier in Unterwindisch, und das auch, was die Anfahrt und das Parkieren angeht. In unmittelbarer Umgebung gibt es keine Parkplätze, die von den Benutzern des Blockchäfers benützt werden können. Es wird deshalb empfohlen, die unter Ziffer 8.3 f. erwähnten Parkmöglichkeiten zu benutzen oder mit dem öV anzureisen.

Die Hausordnung der Stiftung FARO gilt im ganzen Gebäude und ist auch von den Benutzern der Kletter- und Boulderhalle einzuhalten. Die hier nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Benutzer der Kletter- und Boulderhalle Blockchäfer. Nichtbeachtung dieser Nutzungsbedingungen kann zur Folge haben, dass der Zutritt zur Halle inskünftig verweigert wird (und die allenfalls bereits gelöste Abonnements/Eintritte entschädigungslos eingezogen bzw. gesperrt werden).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Beim Zutritt zur Anlage erklärt der Benutzer, die Hausordnung und das Reglement anzuerkennen und bestätigt, mit dem Inhalt einverstanden zu sein. Inhaber eines elektronischen Eintritts oder Abonnements geben diese Erklärung bei dessen Kauf ab.
- 1.2 Unbesehen aller anderen Rechtsfolgen können Verstösse gegen die Hausordnung oder gegen die Nutzungsbedingungen auch eine Wegweisung aus der Kletterhalle zur Folge haben. Bei groben Verstößen kann gegen den fehlbaren Benutzer auch ein Hallenverbot ausgesprochen werden und die bereits gelöste Zutrittsberechtigung zur Halle entschädigungslos eingezogen bzw. gesperrt werden.

2. Sicherheit, Meldepflicht, Haftung, Haftungsausschluss

- 2.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der SAC Brugg überwacht die Benutzer nicht auf korrektes Bouldern, korrektes Klettern und korrektes Sichern. In der Regel ist kein Personal vor Ort.
- 2.2 Der SAC Brugg übernimmt keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Aufenthalt in der Anlage. Ausgeschlossen wird auch die Haftung für direkte oder indirekte Schäden bei der Benutzung der Anlage. Der Haftungsausschluss gilt auch für allfälliges Hilfspersonal.
- 2.3 Jeder Benutzer verpflichtet sich, Mängel an der Anlage, die er feststellt, den anderen Benutzern zu kommunizieren und den Verantwortlichen der Halle des SAC Brugg umgehend zu melden (siehe Anschlagbrett mit den entsprechenden Telefonnummern). Ebenfalls zu melden sind Personen, die durch ihr Verhalten die anderen Benutzer der Anlage gefährden.
- 2.4 Wenn der Benutzer andere, unter Ziffer 2.3 nicht genannte Gefährdungen erkennt, müssen diese den Verantwortlichen der Halle des SAC Brugg umgehend gemeldet werden.
- 2.5 Der Benutzer bestätigt, mit der Benutzung einer Boulder- und Kletteranlage vertraut zu sein und deren Sicherheitsrisiken zu kennen. Die Benutzung der Anlage ist mit Risiken behaftet, welche auch bei Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen nicht restlos beseitigt werden können. Insbesondere können sich Griffe, Tritte und Sicherungen drehen oder brechen.
- 2.6 Bei der Benutzung der Anlage durch Gruppen ist der Leiter für die Aufsicht und die Einhaltung der Nutzungsbedingungen verantwortlich.
- 2.7 Kinder bis zum vollendeten 13. Altersjahr dürfen sich in der Anlage ausschließlich nur in Begleitung und zugleich unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen aufhalten. Jugendliche, d.h. Kinder ab dem 14. Geburtstag bis zum vollendeten 17. Altersjahr, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis eines Erziehungsberechtigten selbständig bouldern und/oder klettern. Dieses Einverständnis ist beim Kauf einer Zutrittsberechtigung zum Blockchäfer im Webshop vom Erziehungsberechtigten abzugeben.

3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Anlage ist von Montag bis Sonntag inklusive Feiertage von 7:00 bis 22:00 geöffnet.
- 3.2 Bei drohender Gefahr können Teilbereiche der Anlage gesperrt oder die ganze Anlage geschlossen werden. Den Anweisungen der Verantwortlichen des SAC Brugg ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Klettern und Bouldern ist mit Risiken verbunden und verlangt körperliche Fitness.
- 4.2 Jeder Benutzer ist in der Anlage zu umfassender Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen sowie zu größtmöglicher Sorgfalt beim Klettern und Bouldern verpflichtet.
- 4.3 Beim Aufenthalt auf den Matten muss hinreichend Abstand von Personen eingehalten werden, die sich in der Wand oder am Boulder befinden (Grundsatz: Sturzraum freihalten!).
- 4.4 Matten dürfen nicht als Ablagefläche benutzt werden. Es ist verboten, auf den Matten zu sitzen oder zu liegen.
- 4.5 Dem Aushang "Sicher Klettern Indoor" sowie die "Bedienungsanleitung TruBlue" am Anschlagbrett ist Folge zu leisten. Es gilt Selbst- und Drittkontrolle: Wenn ein Hallenbenutzer

diese Vorschriften nicht befolgt, so soll er von Dritten auf die richtige Befolgung dieser Regeln aufmerksam gemacht werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist der SAC Brugg wird um eine Mitteilung ersucht (Email an info@blockchaefer.ch). Dieser verhängt die Sanktionen,



- die bis zum Entzug des Abonnements, der Verweigerung von weiteren Zutritten und einem Hallenverbot gehen können.
- 4.6 Es ist untersagt, an den eingerichteten Routen Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist das Anbringen, das Versetzen sowie das Entfernen von Griffen, Tritten und/oder Sicherungen aller Art verboten. Auch das Besteigen des Daches der Eingangsdrehtüre bzw. des Kinderboulders ist verboten.
 - 4.7 Routen, die sich kreuzen, dürfen nicht gleichzeitig begangen werden.
 - 4.8 Jeder Benutzer ist mit der Broschüre "Sicher Klettern Indoor" (siehe Anschlagbrett) vertraut und beherrscht die dort abgegebenen Empfehlungen. Wer das Selbstsicherungsgerät TruBlue benutzen will, ist mit der "Bedienungsanleitung TrueBlue" (siehe Aushang am Anschlagbrett) vertraut und beherrscht die korrekte Bedienung dieses Selbstsicherungsgerätes.
 - 4.9 Mit dem Kauf eines Eintritts in die Kletter- und Boulderhalle Blockchäfer gibt der Benutzer der Halle explizit die Erklärung ab, dass er, wenn er klettern will, mit dem Klettern, und wenn er bouldern will, mit dem Bouldern vertraut ist. Mit dem Kauf eines Hallenzutritts hat er auch die Erklärung abzugeben, dass er mit den Risiken, die sich beim Klettern bzw. beim Bouldern ergeben, eigenverantwortlich umgehen kann. Er erklärt mit dem Kauf einer Zutrittsberechtigung zur Halle auch ausdrücklich, dass er in der Lage ist, die sich aus der Broschüre "Sicher Klettern Indoor" und "Bedienungsanleitung TruBlue" ergebenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beherrschen und diese beim Klettern und Bouldern in der Halle auch anzuwenden.
 - 4.10 Das Tragen von Kopfhörern ist im Blockchäfer untersagt.
 - 4.11 Beim Aufenthalt in der Halle ist darauf zu achten, dass man sich nicht in dem Sturzbereich begibt, wo eine Person in der Wand oder am Boulder klettert bzw. bouldert. Eltern, die ihre Kinder in die Halle mitnehmen bzw. diese in die Halle begleiten, sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Kinder zu diesem Verhalten anhalten und diese entsprechend überwachen.

5. Sicherheitsbestimmungen für das Bouldern

- 5.1 Beim Boulder ist es verboten, auf der Brüstung der Galerie zu gehen und von der Galerie zu springen.
- 5.2 Wenn es möglich ist, ist abzuklettern, so wird abgeklettert, damit das Risiko von Sturzverletzungen und von Zusammenstößen mit anderen Personen minimiert werden kann.
- 5.3 Sollte der Boulderer in einer Route nicht mehr weiterkommen und sich gezwungen sehen, abzuspringen, so muss er dies kontrolliert und mit Rücksicht auf andere Personen machen. Besondere Vorsicht gilt gegenüber Kindern, die sich in der Halle aufhalten.
- 5.4 Bouldern ohne zu spotten (Spotter: Person, die den Bouldernden so sichert, dass sie den Stürzenden stützen kann und so den Aufprall am Boden verhindert oder zumindest abfedert) ist erlaubt, sofern man sich der Risiken bewusst ist und im Bouldern geübt ist. Im Bouldern weniger Geübte ziehen eine Person bei, die die Person, die bouldert, spottet.
- 5.5 Bouldern im Bereich der Seilrouten ist nur bis 1 Meter Fusshöhe ab Boden gestattet und nur, falls im selben Wandbereich nicht mit Seilen geklettert wird.

6. Sicherheitsbestimmungen für das Klettern mit Seil

Generell geltende Regeln

- 6.1 Es wird empfohlen, TopRope zu klettern, da die ersten, im Vorstieg gekletterten Meter bei allfälligen Stürzen besonders unfallträchtig sind.
- 6.2 Für das Klettern und Sichern darf ausschließlich normgerechte Bergsportausrüstung (z.B. mit CE-Prüfzeichen oder UIAA geprüft) verwendet werden. Jeder Benutzer ist für den einwandfreien Zustand seiner Ausrüstung selber verantwortlich.
- 6.3 Die Benutzer dürfen in der Halle ausschliesslich Einfachseile mit einer Länge von mindestens 20 Meter Länge einsetzen.
- 6.4 Jeder Benutzer ist in der Halle zu umfassender Rücksichtnahme gegenüber den anderen Personen sowie zu größtmöglicher Sorgfalt beim Klettern und Sichern verpflichtet. Insbesondere ist jede Verwendung von Mobiltelefonen und das Tragen von Kopfhörern beim Klettern und Sichern verboten.



- 6.5 Das Sichern im Sitzen ist verboten.
- 6.6 Das Festhalten an Hakenplättchen ist wegen Verletzungsgefahr verboten.
- 6.7 Rasches Ablassen ist verboten. Beim Ablassen ist der Sichernde verantwortlich, dass keine Drittpersonen gefährdet werden.
- 6.8 Absichtliche Pendelsprünge sind verboten.
- 6.9 Vor jeder Kletter-Route ist der Partner-Check durchzuführen. Dies umfasst folgendes: (i) Ist die Ausrüstung in Ordnung? (ii) Ist der Klettergurt richtig angezogen? (iii) Sind die Schnallen rückverschlaufft? (iv) Ist der Knoten zum Anseilen korrekt? (v) Ist das Sicherungsgerät oder der HMS-Karabiner richtig eingefädelt? (vi) Haben sich beide Personen am gleichen Seil eingebunden?
- 6.10 Es wird zudem auf den Aushang "Sicher Klettern Indoor", der am Anschlagbrett eingesehen werden kann, verwiesen.

Spezialregeln für das Klettern im Vorstieg

- 6.11 Anseilen hat durch direktes Einbinden zu erfolgen. Anseilen mit Schraubkarabiner ist nicht zulässig.
- 6.12 Alle Zwischensicherungen müssen eingehängt werden.
- 6.13 Im Aufstieg darf das Seil nicht in überstreckter Haltung im nächsthöheren Express eingehängt werden, damit die Sturzhöhe minim gehalten werden kann.
- 6.14 Am Ende der Route muss das Seil zwingend in den an 2 Ketten befestigten Umlenkkarabiner eingehängt und der Schraubkarabiner zugeschraubt werden.
- 6.15 Der Sichernde sichert in einem Abstand von maximal 1 Meter zum Einstieg, hält sich aber nicht im unmittelbaren Sturzbereich auf.
- 6.16 Der Kletternde ist dauernd im Auge zu behalten, so dass der Sichernde bei einem allfälligen Sturz reagieren kann.

Spezialregeln für das TopRope-Klettern

- 6.17 TopRope darf ausschließlich an den hierfür eingerichteten TopRope-Umlenkkarabinern geklettert werden. Diese sind an 2 Ketten befestigt.
- 6.18 Angeseilt wird mit gestecktem Achterknoten oder vollständig geschlossenem Schraubkarabiner.
- 6.19 Wo TopRope-Seile fest eingerichtet sind, weisen die beiden Seilenden verknotete Schlaufen auf. Diese Knoten dürfen von den Benutzern/innen unter keinen Umständen geöffnet werden. Diese Seile dürfen auch nicht entfernt oder für den Vorstieg benutzt werden. Bei mit TopRope-Seilen ausgestatteten Routen verbindet der Kletternde die Seilschleife mittels eines vollständig zu schließenden Schraubkarabiners mit dem Klettergurt.
- 6.20 Das Sicherungsseil muss immer straff geführt werden.
- 6.21 Überhängende Routen dürfen wegen der Gefahr von Pendelstürzen grundsätzlich nur an demjenigen Seil nachgeklattert werden, welches durch alle Zwischensicherungen zum Umlenkpunkt hinaufführt.

Spezialregeln für das Klettern mit dem TruBlue-Selbstsicherungsgerät

- 6.22 Beim Klettern mit dem TruBlue-Selbstsicherungsgerät muss ein seitlicher Minimalabstand von 2 Metern zu anderen Kletternden eingehalten werden.
- 6.23 Zur Kontrolle des Selbstsicherungsgeräts ist ein kurzer Abschnitt des Gurtbands herauszuziehen und danach wieder zurückziehen zu lassen. Wenn das Selbstsicherungsgerät nicht mehr zurückgezogen wird, muss das Klettern sofort eingestellt und der Vorfall umgehend gemeldet werden (vgl. die angeschlagene Telefonnummer).
- 6.24 Abstieg niemals über dem Selbstsicherungsgerät beginnen.
- 6.25 Vor dem Abseilen überprüfen, dass sich auf dem Abseilweg und dem Landebereich keine Menschen oder Hindernisse befinden.
- 6.26 Beim Abstieg nicht hin- und herschwingen.
- 6.27 Nach dem Klettern ist das Verbindungsteil wieder an einem geeigneten Verbindungspunkt unten an der Wand zu befestigen.



- 6.28 Es wird zudem auf den Aushang "Bedienungsanleitung TruBlue", der am Anschlagbrett eingesehen werden kann, verwiesen.
- 6.29 Kinder bis zum vollendeten 13. Altersjahr dürfen das TruBlue-Selbstsicherungsgerät nur in Anwesenheit einer zweiten Person und nach Vornahme des Partnerchecks benutzen.

7. Haus- und Hallenordnung

- 7.1 Die Hausordnung der Stiftung FARO gilt für das ganze Gebäude. Sie ist strikt einzuhalten. Ebenso die zur Zeit geltenden Vorschriften im Schutzkonzept, die im Zusammenhang mit COVID-19 für die Halle erlassen worden sind (siehe separater Aushang).
- 7.2 Für die Kletter- und Boulderhalle Blockchäfer gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen: (i) Aus lufthygienischen Gründen wird empfohlen, kein offenes Magnesium sondern Flüssigmagnesia oder Magnesiabälle zu verwenden; (ii) Personen, die unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Anlage untersagt; (iii) Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgenommen werden; (iv) Zum Klettern sind ausschließlich saubere Kletterfinken oder Hallenturnschuhe zu verwenden, das Klettern in Bergschuhen oder Socken sowie barfuss nicht erlaubt. (v) Steigeisen, Pickel, Eisgeräte oder andere Eiskletterausrüstung einzusetzen ist verboten.
- 7.3 Wertsachen sind zu beaufsichtigen.
- 7.4 In der Anlage gilt absolutes Rauch- und Feuerverbot.
- 7.5 Es ist verboten, in die Halle Esswaren mitzunehmen - Riegel sind erlaubt.
- 7.6 Die Anlage, insbesondere auch WC und Duschen, sind sauber zu halten. Abfälle sind durch die Benutzer wieder mitzunehmen oder in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu entsorgen.
- 7.7 Das selbständige Absperren oder Reservieren von Sektoren, Wänden oder Routen in der Anlage durch die Benutzer ist nicht erlaubt. Diese Massnahmen sind nur in Absprache mit den Verantwortlichen des SAC Brugg erlaubt.
- 7.8 Der Aufenthalt im Kletter- oder Boulderbereich ist ausser zum Klettern, Sichern und zur Instruktion nicht erlaubt. Das Herumrennen und Spielen im Kletter- und Boulder-Bereich ist verboten, Kinder sind in der ganzen Halle ständig im Auge zu behalten.

8. Benutzung des Blockchäfers mit Kindern und mit Jugendlichen

- 8.1 Die Nutzungsbedingungen unterscheidet Kinder (bis zum vollendeten 13. Altersjahr), Jugendliche (14. Geburtstag bis zum vollendeten 17. Altersjahr) und Erwachsene (ab 18. Geburtstag).
- 8.2 Kinder dürfen die Halle nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten und sind ständig zu beaufsichtigen. Sie dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen klettern und/oder bouldern. Ansonsten ist Kindern der Aufenthalt im Kletter- und Boulderbereich untersagt.
- 8.3 Jugendliche bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung einer Erziehungsberechtigten Person, wenn sie einen Zutritt zur Halle erwirbt. Diese Zustimmung ist beim Kauf einer Zutrittsberechtigung einzuholen und dem SAC Brugg abzugeben. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann den Entzug der Zutrittsberechtigung zur Folge haben.

9. Parkierungsmöglichkeiten

- 9.1 Den Benutzern der Kletter- und Boulderhalle wird empfohlen, mit dem öV anzureisen. Zudem stehen in unmittelbarer Umgebung der Halle auch genügend Veloabstellplätze zur Verfügung.
- 9.2 In Unterwindisch gibt es keine Parkplätze für Autos, die den Benutzern des Blockchäfers zur Verfügung stehen würden. Es wird ans Herz gelegt, nicht mit dem Auto nach Unterwindisch anzufahren. Parkierungsmöglichkeiten stehen beim Schulhaus Unterwindisch und beim ehemaligen Restaurant Rotes Haus in Gebenstorf (heute bewirtschaftet durch die Firma Merz AG) zur Verfügung (siehe die nachfolgenden Ziffern).
- 9.3 Die Parkplätze beim Schulhaus in Unterwindisch und weitere auf der Strasse weiss markierten Parkplätze gehören zur blauen Zone und können für 1.5 Std. benützt werden.
- 9.4 Die weiss markierten Parkplätze in Gebenstorf beim ehemaligen Restaurant Rotes Haus, die heute von der Firma Merz AG bewirtschaftet werden, können kostenpflichtig benutzt werden.



- Wer sich länger im Blockchäfer aufhalten will, benutzt mit Vorteil diese Parkierungsmöglichkeiten, wenn denn mit dem Auto angereist werden soll.
- 9.5 Grundsätzlich wird aber die Anreise mit dem öV über den SBB-Bahnhof Brugg oder Baden empfohlen.

10. Eintritt, Abonnemente und Rückerstattungen

- 10.1 Der Eintritt ist kostenpflichtig, abgestuft nach Alter und weiteren Kategorien.
- 10.2 Eintritte, Mehrfacheintritte und Abonnemente sind via PC oder Smartphone zu beziehen. Über den Shop (www.shop.blockchaefer.ch) können die Eintrittsberechtigungen gelöst werden.
- 10.3 Eintritte, Mehrfacheintritte und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.
- 10.4 Die Eintrittskarte muss während des ganzen Aufenthaltes in der Halle aufbewahrt werden. Es können jederzeit Kontrollen erfolgen.
- 10.5 Jede Rückerstattung von Abonnementen oder Schadenersatzforderungen wie zum Beispiel wegen teilweiser Sperrung oder totaler Schliessung der Anlage, wegen Krankheit oder Unfall sowie bei Wegweisung oder Hausverbot ist ausgeschlossen.

11. Videoüberwachung

- 11.1 Die Halle wird videoüberwacht.
- 11.2 Verstösse gegen die Nutzungsbedingungen werden sanktioniert. Diese können von einer Verwarnung, über den Entzug der Zutrittsberechtigung, einem Hallenverbot bis hin zur Strafanzeige gehen. Zudem kann eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 pro Verstoss verlangt werden.

*Brugg / Windisch, 11. August 2020
Betriebskommission Blockchäfer*